

Aktenzeichen: 4 AZR 508/92
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 04. August 1993
- 4 AZR 508/92 -

I. Arbeitsgericht
Wilhelmshaven

Urteil vom 19. März 1992
- 2 Ca 798/91 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 04. August 1992
- 13 Sa 579/92 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Schiffsführers

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a, Teil III B Nautiker Bund,
VergGr. VI b Fallgruppe 3 b, VergGr. V c Fallgruppe 3 a; TVG
§ 1 Abs. 2; BGB § 157

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Feststellung der PS-Zahlen des MS Rüstlersiel nach Tarifver-
trag "Nautiker Bund"



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 508/92

13 Sa 579/92 E Niedersachsen

Verkündet am
4. August 1993

Backes,
Reg.-Assistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. August 1993 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Dr. Wißmann sowie die ehrenamtlichen Richter Kamm und Prof. Dr. Knapp für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der beklagten Bundesrepublik gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. August 1992 - 13 Sa 579/92 E - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die zutreffende tarifliche Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger ist seit 1968 bei dem Wasser- und Schiffsahrtsamt der Beklagten beschäftigt. Seit 1977 ist er Angestellter. Nach § 2 des Arbeitsvertrages vom 10. Mai 1977 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 nebst den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen. Der Kläger besitzt das Patent A K. Er wurde Schiffsführer des im Jahre 1988 in Dienst gestellten Motorschiffes Rüstersiel. Der Kläger bezieht seitdem eine Vergütung aus der VergGr. VI b Fallgr. 3 b der Anl. 1 a zum BAT, Teil III, Abschnitt B, Nautiker Bund (im folgenden TV-Nautiker Bund).

Die Parteien streiten darüber, ob die Maschinenleistung des MS Rüstersiel 699 PS beträgt, so die Beklagte, oder 710 PS, so der Kläger. Im Verzeichnis, Anhang 1 zum TV-Nautiker Bund, ist das MS Rüstersiel als Schiff der Schiffsklasse 1 aufgeführt. Die Maschinenleistung ist mit 653 PS angegeben. Nach der Protokollno-



tiz Nr. 2 zum TV-Nautiker Bund wird die Motorleistung nach der DIN 6270 vom November 1955 gemessen. Hiernach hat das MS Rüstersiel unstreitig eine Maschinenleistung bei Auslieferung von 261 kW pro Motor = insgesamt 710 PS. Die DIN 6270 sieht die Messung der Maschinenleistung bei einer Ansaugtemperatur von 20°C vor. Wird dagegen die Maschinenleistung entsprechend der Auffassung der Beklagten nach der neueren, die frühere DIN-Norm ersetzenden DIN 6271 gemessen, so ergibt sich nur eine Leistung je Motor von 257 kW = insgesamt 699 PS. Nach den Prüfungsergebnissen auf dem Prüfstand der Herstellerfirma des Motors, der Motorenwerke M AG, vom 27. und 30. Juni 1988 haben die Motoren eine Nennleistung von je 261 kW (710 PS) bei einer Ansaugtemperatur von 20°C bzw. 30°C. Außerdem enthalten die Prüfzeugnisse den Vermerk, daß bei einer Ansaugtemperatur von 45°C, 1,5 % = 4 kW mehr Leistung erzielt wird.

Prüfungsberechnungen des Germanischen Lloyd und der See-Berufsgenossenschaft ergeben eine Gesamtmotorleistung von mindestens 2 x 261 kW (= 2 x 354,96 PS).

Im September 1990 wurde die Drehzahl der Motoren von 1500 auf 1545 U/Min. erhöht. Nach Auffassung des Klägers hatte dies eine Erhöhung der PS-Zahl auf 780 zur Folge. Die Beklagte trägt demgegenüber vor, um eine Überlastung des Motors zu vermeiden, sei die Steigung des Propellers auf ein geringeres Maß umgedrückt worden. Dies bedeute, daß ein Motor bei 1545 U/Min. weiterhin 257 kW-Leistung abgebe.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, entsprechend dem Tarifwortlaut sei maßgebend für die Bemessung der Maschinenleistung die DIN 6270. Damit habe er Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT. Jedenfalls nach der Erhöhung der Drehzahl des Motors auf 1545 U/Min. im September 1990 verfüge das MS Rüstersiel über eine Motorleistung von mehr als 700 PS.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Arbeitsleistung des Klägers zu vergüten nach VergGr. V c, und zwar beginnend mit dem 1. März 1990,

hilfsweise,

beginnend mit dem 20. Juli 1991.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Tarifvertragsparteien hätten bei Abschluß des Tarifvertrages im Jahre 1958 für die Festlegung der PS-Zahl die damals geltende DIN-Norm 6270 festgelegt. Daraus müsse der Wille der Tarifvertragsparteien geschlossen werden, die jeweils gültige DIN-Norm zur Grundlage der PS-Zahl-Messung zu machen. Seit Einführung der neuen DIN 6271 im Februar 1981 sei damit die Maschinenleistung nach dieser DIN-Norm zu bemessen. Im übrigen sei im Verzeichnis im Anhang 1 zum TV-Nautiker Bund die MS Rüstersiel tariflich verbindlich mit einer Maschinenleistung von 653 PS aufgeführt. Die Korrektur der vom



Kläger als unzutreffend angesehenen PS-Zahl könne nur durch das in der Protokollnotiz geregelte Verfahren betrieben werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dem Hauptklageantrag entsprochen. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin, die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat Anspruch auf Vergütung aus der VergGr. V c BAT, da das MS Rüstersiel im Tarifsinne über eine Motorleistung von 710 PS verfügt.

I. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist kraft Vereinbarung der TV-Nautiker Bund anzuwenden.

1. Danach kommen für den Anspruch des Klägers folgende Bestimmungen des TV-Nautiker Bund in Betracht:

VergGr. VI b

...

3. Schiffsführer

a) ...

b) mit Patent A K auf Schiffen der Klasse 1 über 400 bis 700 PS,

...



VergGr. V c Fallgruppe 3:

Schiffsführer

- a) mit Patent A K auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS,

...

Die zugehörige Protokollnotiz Nr. 2 hat - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut:

Nr. 2 Schiffs- und Geräteklassen, PS- und Hubkraftzahlen

- a) Die Zugehörigkeit der Schiffe und schwimmenden Geräte zu den in den Tätigkeitsmerkmalen genannten Klassen (Schiffsklassen, Geräteklassen) ergibt sich aus den Angaben in den Anhängen 1 bis 3.
- b) Bei künftigen Indienststellungen von Schiffen oder Geräten bzw. bei durch technische Änderungen bedingten Änderungen der PS- oder Hubkraftzahlen oder bei Änderung der Zweckbestimmung wird wie folgt verfahren:
 - aa) Die oberste Bundesbehörde, zu deren Dienstbereich das Schiff bzw. das Gerät gehört, entscheidet zunächst über die neuen PS- bzw. Hubkraftzahlen und über die Zugehörigkeit zu der Schiff- oder Geräteklasse. Als PS-Zahl ist festzusetzen
 1. für Schiffe (Schiffsklasse 1 bis 4) die mechanische Leistung, die unmittelbar auf die Schiffswelle wirkt,
 2. für Geräte (Geräteklasse 1 bis 5) die mechanische Leistung, die unmittelbar auf die Antriebswellen derjenigen Arbeitsmaschinen wirkt, welche für die wesentliche Aufgabe des Gerätes gleichzeitig benutzt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Schiffs- oder Geräteklassen ist nach den Grundsätzen, die sich aus Buchstabe c ergeben, festzulegen. Dies gilt für See- und Binnenfahrzeuge.



Als unmittelbar auf die Schiffs- oder Antriebswellen wirkende mechanische Leistung gilt

...

bei Verbrennungsmotoren

die Nutzleistung nach DIN 6270 vom November 1955 bei der zugehörigen Betriebsdrehzahl, und zwar für den Schiffsantrieb (Fahrantrieb) Dauerleistung A und für die sonstigen Antriebe die Dauerleistung A oder B entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck der Antriebsmaschine,

...

- bb) Die oberste Bundesbehörde wird ihre Entscheidung dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Finanzen und den vertragschließenden Gewerkschaften alsbald schriftlich mitteilen. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Schreibens Einspruch bei der betreffenden obersten Bundesbehörde zu erheben. Läuft die Einspruchsfrist ungenutzt ab, so gilt die Änderung gemäß der Entscheidung der obersten Bundesbehörde als genehmigt.
- cc) Wird Einspruch erhoben, so ist in einer Verhandlung zwischen den Tarifvertragsparteien der tatsächliche Sachverhalt festzustellen. Solche Verhandlungen sollen möglichst nur einmal im Laufe eines Jahres und so rechtzeitig stattfinden, daß die Ergebnisse von der obersten Bundesbehörde, zu deren Dienstbereich das Schiff bzw. das Gerät gehört, noch haushaltsmäßig berücksichtigt werden können. Das berichtigte Verzeichnis ist neu bekanntzumachen. Es bildet in der Neufassung den Inhalt des Tarifvertrages.
- dd) Das unter den Buchstaben aa bis cc aufgeführte Verfahren ist auch auf Antrag der Gewerkschaften einzuleiten, wenn die oberste Bundesbehörde innerhalb einer angemessenen Frist keine Entscheidung nach Buchstabe aa fällt.

...



2. Der Kläger ist unstreitig Schiffsführer des der Schiffsklasse 1 zugehörigen Motorschiffes Rüstersiel. Er besitzt unstreitig auch das Patent A K.

3. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt allein davon ab, ob das Schiff Rüstersiel mehr als 700 PS bis 1000 PS hat. In diesem Falle hat der Kläger Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c Fallgr. 3 a TV-Nautiker Bund.

a) Das MS Rüstersiel ist in die Schiffsklasse 1 mit einer Leistung von 653 PS aufgenommen. Dies könnte nur zu einer Eingruppierung nach VergGr. VI b BAT führen. Diese Aufnahme ist jedoch fehlerhaft und nicht nach den Vorschriften des Tarifvertrages erfolgt.

b) Das MS Rüstersiel war bei Abschluß des Tarifvertrages noch nicht in Dienst gestellt. Seine Klassifizierung bei Indienststellung im Jahre 1988 mußte nach der Protokollnotiz Nr. 2 b erfolgen. Hiernach hatte die oberste Dienstbehörde, zu deren Dienstbereich das Schiff bzw. das Gerät gehört, zunächst über die PS- bzw. Hubkraftzahlen und über die Zugehörigkeit zu der Schiffs- oder Gerätekategorie zu entscheiden. Dabei ergibt sich aus der Protokollnotiz Nr. 2 b, aa, daß die Nutzleistung nach der DIN 6270 aus dem Jahre 1955 festzusetzen ist. Bei Anwendung der DIN 6270 ist aber zwischen den Parteien nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unstreitig, daß das MS Rüstersiel mehr als 700 PS hat.



Die Beklagte irrt, wenn sie die Auffassung vertritt, daß die DIN 6270 für die Anwendung des Tarifvertrages durch die DIN 6271 ersetzt worden ist. Für eine Auslegung des Tarifvertrages dahin, daß die Tarifvertragsparteien auf die jeweils geltende DIN-Norm haben verweisen wollen, ergeben sich keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil würde die Anwendung der DIN-Norm 6271 zu einer Änderung des Inhalts des Tarifvertrages führen. Die Meßergebnisse der Motorstärke sind nach der DIN-Norm 6271 anders als nach der DIN-Norm 6270. Es kann aber nicht angenommen werden, daß durch eine Veränderung der DIN-Norm die Zugehörigkeit der Arbeitsplätze zu den einzelnen Vergütungsgruppen automatisch geändert werden sollte. Durch eine Blankettverweisung auf technische Normen kann sich der Inhalt eines Tarifvertrages nicht ändern. Vielmehr bedarf es dafür der erneuten Absprache der Tarifvertragsparteien.

c) Freilich hat sich die Gewerkschaft bei Anwendung des Feststellungsverfahrens, zu welcher Stufenklasse das MS Rüstiersiel gehört, verschwiegen. Nach der Protokollnotiz Nr. 2 b, bb gilt die Klassifizierung gemäß der Entscheidung der obersten Bundesbehörde als genehmigt, wenn die Einspruchsfrist ungenutzt abläuft. Diese Rechtsfolge kann aber dann nicht eintreten, wenn das Angebot zum Abschluß des Feststellungsverfahrens nicht den tariflichen Vorgaben entspricht. Dies war aber bei Anwendung einer anderen DIN-Norm als der tariflich vereinbarten der Fall. Es ist damit nicht zu einer rechtswirksamen Klassifizierung des MS Rüstiersiel nach dem vereinbarten Feststellungsverfahren gekommen.

4. Die fehlende Klassifizierung konnte durch das Gericht vorgenommen werden. Allerdings können offene Regelungslücken grund-



sätzlich nicht im Wege der ergänzenden Tarifauslegung geschlossen werden. Dies ist aber dann anders, wenn die Tarifvertragsparteien selbst zur Ermittlung des Tarifynhalts ein eindeutiges Feststellungsverfahren vorgegeben haben, das zur eindeutigen Klassifizierung führt. So ist es im vorliegenden Rechtsstreit. Die Klassifizierung ist nach den Meßmethoden der DIN 6270 vorzunehmen. Dies führt aber zu dem unstreitigen Ergebnis, daß das Motorschiff bei Indienststellung mehr als 700 PS hatte.

§. An diesem Ergebnis ändert sich auch nicht deswegen etwas, weil die Motorleistung des Schiffes nachträglich noch einmal geändert worden ist. Insoweit ist die Durchführung des Feststellungsverfahrens unterblieben. Aber selbst dann, wenn die Motorleistung abgesenkt worden ist, wie die Beklagte vorträgt, kann dies an dem einmal erwachsenen Eingruppierungsanspruch nichts ändern. Der Klage war daher stattzugeben.

Schaub	Dr. Wißmann	Schneider
Dr. Knapp	Kamm	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

